

ARV<sup>213</sup>, die ab 1999 geleistet wurden, betrug damals monatlich ca. 200.000 Yen für Männer und ca. 110.000 Yen für Frauen.<sup>214</sup> Die Ursache für diese Diskrepanz liegt in den großen Unterschieden im Arbeitsentgelt und in den Versichertenzeiten von Männern und Frauen, nach denen die Rente berechnet wird: Das durchschnittliche Arbeitsentgelt betrug monatlich ca. 340.000 Yen für Männer und ca. 200.000 Yen für Frauen. Die durchschnittlichen Versichertenzeiten betrugen 418 Monate für Männer und 285 Monate für Frauen.

Der Lebensstil von Frauen hat sich nicht nur durch die zunehmende Erwerbstätigkeit, sondern auch durch andere Faktoren geändert. Dazu zählen z. B. die Steigerung des Heiratsalters, des Anteils der Ledigen sowie der Zahl der Scheidungen, vor allem von älteren Ehepaaren. In Anbetracht dieser Entwicklungen kann nicht erwartet werden, dass das Leben von Frauen durch die Rente ihres Mannes gesichert werden kann.

## *2. Reformmaßnahmen*

Um die Rentenversicherung an die oben erwähnte Entwicklung anzupassen und Renten von Frauen zu verbessern, sind folgende Maßnahmen getroffen worden.

### *a) Renten für Hausfrauen*

#### *aa) Einführung der Basissicherung*

Vor der Rentenreform 1985 waren nicht berufstätige Frauen von Arbeitnehmern (Hausfrauen) in der Rentenversicherung nicht pflichtversichert. Hausfrauen hatten keinen eigenen Rentenanspruch, wenn sie in der VRV nicht freiwillig versichert waren. Das damalige System setzte voraus, dass ihr Leben durch Renten ihres Mannes gesichert wurde. Das Renteniveau wurde deshalb in der ARV so festgelegt, dass die Rente, die ein langjährig Beschäftigter erhielt, die Unterhaltskosten für ihn und seine Frau decken konnte.

Es wurde auf folgende Probleme des Systems hingewiesen: Wenn eine Hausfrau sich von ihrem Mann scheiden lässt, kann die Rente ihres Mannes ihr Leben im Alter nicht sichern.<sup>215</sup> Hausfrauen hatten keinen Anspruch auf Invaliditätsrente, auch

---

**213** Dieser Betrag schließt den Betrag der Altersrente der VRV ein, die der Empfänger der Altersrente der ARV erhielt.

**214** Vgl. Sozialversicherungsamt des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt, Jahresgeschäftsbericht.

**215** Es gab kein System zum Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung.

wenn Sie behindert waren. Wenn die Ehefrau beschäftigt und in der ARV versichert war, konnte das Renteneinkommen dieses Haushaltes zu hoch sein.

Um diese Probleme zu lösen, wurde mit der Rentenreform 1985 die VRV in eine Basissicherung umgewandelt, die die Sicherung aller Einwohner im Alter zum Ziel hat.

Diese Reform zielte darauf ab, einen eigenen Rentenanspruch für Hausfrauen aufzubauen, das Rentenniveau nach dem Familienstand festzustellen und eine finanzielle Stabilität der VRV sicherzustellen.<sup>216</sup>

Mit dieser Reform wurde der Versichertenkreis der VRV erweitert und Hausfrauen wurden in der VRV pflichtversichert (Versichertengruppe 3). Im neuen System können sie in der VRV einen eigenen Anspruch auf Rente haben, ohne Beiträge zu zahlen. Diese Beitragsbefreiung wurde damit begründet, dass Hausfrauen in der Regel finanziell nicht in der Lage sind, Beiträge selbst zu zahlen. Dadurch konnte das bisherige Beitragssystem gehalten werden, während das Leistungssystem grundlegend reformiert wurde.<sup>217</sup>

Im neuen System bekommt ein Haushalt von einem Arbeitnehmer und seiner nicht beschäftigten Frau eine Altersrente in der ARV sowie eine Altersrente von ihm und eine von ihr in der VRV (Abbildung 3.6). Der Gesamtbetrag dieser Renten, die solche Ehegatten bekommen können, entspricht dem Betrag der Altersrente, die der Arbeitnehmer im bisherigen System bekommen konnte<sup>218</sup>. Ein Haushalt von einem Arbeitnehmer bekommt hingegen eine Altersrente der ARV und eine der VRV. Ein Haushalt von einem Arbeitnehmer und seiner beschäftigten Frau bekommt eine Altersrente von ihm und eine von ihr in der ARV und in der VRV.

Dieser Unterschied der Rentenhöhe im Hinblick auf den Familienstand wurde wie folgt begründet: Vor dieser Reform erhielten auch ein allein lebender Versicherter und ein Versicherter mit einem beschäftigten Ehegatten eine Altersrente der ARV,

---

**216** In der VRV wurden die Leistungskosten durch Staatszuschüsse und Beiträge finanziert, die ihre Versicherten entrichteten. Die Versicherten der VRV waren Einwohner zwischen 20 und 60 Jahren, die in der ARV nicht versichert waren. Dazu gehörten z.B. Selbständige und Landwirte. Mit der Änderung der Industriestruktur nahm in der VRV das Verhältnis der Leistungsempfänger zu den Beitragszahlern immer zu. Es war zu befürchten, dass diese Entwicklung der VRV eine finanzielle Schwierigkeit bringen konnte. Im neuen System werden die Leistungskosten der VRV nicht nur von Versicherten der VRV, sondern auch von Versicherten der ARV getragen.

**217** Die damalige Regierung legte großen Wert auf die Kontinuität des Systems, um die Reform möglichst reibungslos durchzuführen. Der Sozialbeirat der Regierung schlug vor, dass die Kosten der Basissicherung durch die Mehrwertsteuer finanziert werden sollten. Hinsichtlich der Umsetzbarkeit wurde dieser Vorschlag aber nicht angenommen. Vgl. *Yoshihara K.*, Neues Rentenrecht (in japanischer Sprache), Tokio 1987, S. 32 ff.

**218** Vgl. Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt (Fn. 174), S. 211.

die die Lebenskosten eines Ehepaars decken konnte. Nach dieser Reform erhalten sie in der VRV nur eine Altersrente für sie selbst. Dadurch kann die Höhe der Rente, die sie erhalten, ihrem Bedürfnis besser entsprechen.

#### bb) Probleme

Mit der Zunahme der Erwerbstätigkeit von Frauen stößt das System, in dem Hausfrauen ohne Beitragszahlung einen Rentenanspruch haben können, auf heftige Kritik. Die Kritik stützt sich auf folgende Gründe<sup>219</sup>:

- Auch wenn ein Versicherter mit Hausfrau und ein Versicherter ohne Hausfrau den gleichen Beitrag in der ARV entrichtet haben, ist die Gesamthöhe der Renten, die aufgrund der Beitragszahlung geleistet werden, zwischen beiden unterschiedlich hoch. Dadurch wird ein Versicherter mit Hausfrau gegenüber einem Versicherten ohne Hausfrau bevorzugt.
- Die Beitragsbefreiung für Hausfrauen wird damit begründet, dass sie keine finanziellen Möglichkeit haben, Beiträge selbst zu zahlen. Hausfrauen werden jedoch von ihrem Mann unterhalten und manche Hausfrauen haben durch Teilzeitbeschäftigung ein eigenes Einkommen. Deshalb haben sie auch finanzielle Mittel zur Verfügung.
- Einige Frauen müssen wegen der Pflege oder der Kindererziehung auf ihre Beschäftigung verzichten. Hausfrauen, die sich dafür entschieden haben, haben selbst gewählt, nicht zu arbeiten. Der Anteil der Hausfrauen steigt nach der Höhe des Einkommens ihres Mannes. Es ist deshalb nicht gerecht, dass Hausfrauen trotzdem ohne Beitragszahlung einen Anspruch auf Rente bekommen können.

Die japanische Rentenversicherung hat vor allem durch die Basissicherung die Auswirkung, das Einkommen von Versicherten mit höherem Einkommen und solchen mit niedrigerem, von Versicherten mit Hausfrau und solchen ohne Hausfrau umzuverteilen. Aber die Kritiker sind der Auffassung, dass die Umverteilung von Einkommen zwischen den Versicherten mit Hausfrau und denjenigen ohne Hausfrau nicht gerechtfertigt werden kann.

Dieser Vorwurf wird dadurch zurückgewiesen, dass ein Prinzip der Sozialversicherung ist, Beiträge nach der finanziellen Fähigkeit der Versicherten zu erheben und Leistungen nach dem Bedarf der Versicherten zu gewähren<sup>220</sup>. Es entspricht

---

<sup>219</sup> Vgl. Kommission für das Rentensystem, das dem Wandel des Lebensstils von Frauen entsprechen kann (Fn. 212), S. 44 ff.

<sup>220</sup> Vgl. HoriK. (Fn. 195), S. 70 ff.

diesem Prinzip, dass - wie in der Krankenversicherung - ein Versicherter entsprechend seinem Arbeitsentgelt Beiträge entrichtet und seine nicht beschäftigte Frau auch dadurch einen eigenen Anspruch auf Rente hat.

Man kann jedoch die Umverteilung zwischen den Versicherten mit Hausfrau und denen ohne Hausfrau nicht allein damit rechtfertigen, dass die Rentenversicherung als ein Zweig der Sozialversicherung ein gleiches Finanzierungssystem wie die Krankenversicherung haben muss. Die Rentenversicherung in Deutschland ist ein Zweig der Sozialversicherung, bei dem die Versicherungselemente (z.B. lohn- und beitragsbezogene Leistung) am deutlichsten ausgeprägt sind.

Bei der Diskussion stehen sich unvereinbare Ansichten gegenüber. Ein Kompromiss konnte nicht gefunden werden. Deshalb wurde bisher keine grundlegende Reform dieses Systems vorgenommen. Der wesentliche Punkt dieses Problems liegt in folgenden Fragen: Was für eine Umverteilung soll in der Rentenversicherung durchgeführt werden? Kann eine Umverteilung zwischen den Versicherten mit Hausfrauen und denen ohne Hausfrauen gerechtfertigt werden? Sollen die Kosten für die Zusatzleistung für Hausfrauen durch Beiträge oder Steuern finanziert werden?

#### *b) Berücksichtigung der Kindererziehung*

##### *aa) Bisherige Entwicklung*

Um die Erziehung der nächsten Generation zu fördern, wurde mit der Rentenreform 1994 ein neues System eingeführt. In diesem mussten Versicherte keinen Rentenbeitrag entrichten, während sie einen Erziehungsurlaub nach dem Erziehungs- und Pflegeurlaubsgesetz<sup>221</sup> nahmen.<sup>222</sup> Der Erziehungsurlaub dauert maximal ein Jahr. Ihre Arbeitgeber mussten hingegen auch während des Erziehungsurlaubs den Arbeitgeberanteil für solche Versicherte entrichten. Die Zeiten eines solchen Erziehungsurlaubs haben in der Rentenberechnung gleiche Auswirkungen wie die Beitragszeiten, für die Beiträge entrichtet werden. Die Beiträge entsprechen dem Arbeitsentgelt, das der Versicherte unmittelbar vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs bekommen hat.

Auch die Arbeitgeber wurde mit der Rentenreform 2000 von der Beitragszahlung für solche Versicherte befreit, die einen Erziehungsurlaub nehmen.

---

<sup>221</sup> Gesetz Nr. 76 im Jahr 1991.

<sup>222</sup> Nach Angabe des Sozialversicherungsamtes betrug der Anteil von Frauen an den Versicherten, die demnach von der Beitragszahlung befreit wurden, im Finanzjahr 1999 99,9 %.

Mit der Rentenreform 2004 wurde die Erziehungszeit in der Rentenversicherung verlängert. Danach werden Versicherte und ihre Arbeitgeber von der Beitragszahlung befreit, während sie einen Erziehungsurlaub oder einen entsprechenden Urlaub<sup>223</sup> für die Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren nehmen. Diese Zeiten haben auch in der Rentenberechnung gleiche Auswirkungen wie die Zeiten des oben erwähnten Erziehungsurlaubs.

Darüber hinaus werden nicht nur Versicherte, die einen Erziehungsurlaub oder einen entsprechenden Urlaub nehmen, sondern auch Versicherte, die wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren ihre Arbeitszeit beschränken müssen, im Rentenrecht berücksichtigt. Solche Versicherte zahlen Beiträge nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt. Aber in der Rentenberechnung werden sie so behandelt, als ob sie das Arbeitsentgelt, das sie unmittelbar vor dem Beginn der Erziehung bekommen haben, verdient hätten.

#### bb) Begründung

Die Berücksichtigung der Kindererziehung in der Rentenversicherung geht in Deutschland von der folgenden Vorstellung aus: Die Rentenversicherung braucht die nächste Generation, die sie durch die Beitragszahlung unterstützt. Versicherte, die Kinder erziehen, tragen dadurch zur Rentenversicherung bei. In diesem Sinne hat die Kindererziehung den gleichen Wert wie die Beitragszahlung. Deshalb muss der Ausgleich zwischen denjenigen, die Kinder erziehen, und denjenigen, die keine Kinder erziehen, innerhalb der Rentenversicherung durchgeführt werden.

Auch in Japan hält man es für sehr wichtig, die Erziehung der nächsten Generation, die in Zukunft die Rentenversicherung unterstützt, zu fördern.<sup>224</sup> Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist die Berücksichtigung der Kindererziehung in der Rentenversicherung wie oben erwähnt erweitert worden. Diese Maßnahmen werden jedoch in Japan nicht mit der Notwendigkeit des Ausgleichs zwischen den Versicherten mit Kindern und denen ohne Kinder begründet.

Die unterschiedliche Begründung führt zu einem Unterschied im Inhalt der konkreten Maßnahmen. Die Beschäftigung ist eine der wichtigsten Ursachen dafür, dass Frauen darauf verzichten, ein Kind zu haben. Deshalb zielen die Maßnahmen in Ja-

---

**223** Nach § 5 Absatz 1 des Erziehungs- und Pflegeurlaubsgesetzes können Arbeitnehmer einen Erziehungsurlaub nehmen, um ihr Kind unter 1 Jahr zu erziehen. Nach § 23 Absatz 1 dieses Gesetzes sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, dass sie eine dem Erziehungsurlaub entsprechende Maßnahme für ihre Arbeitnehmer treffen, die ihr Kind zwischen 1 und 3 Jahren erziehen.

**224** Vgl. Der beratende Ausschuss für die Rentenversicherung, Stellungnahme zur Rentenreform vom 12.9.2003, S. 23.

pan hauptsächlich darauf ab, dass erziehende Frauen ihre Beschäftigung fortsetzen können. Anders als in Deutschland wird die Kindererziehung durch Hausfrauen in Japan nicht in der Rentenversicherung berücksichtigt.

*c) Versicherungspflicht der Teilzeitbeschäftigten*

*aa) Problem*

Trotz der Zunahme von beschäftigten Frauen bleiben ihr Arbeitentgelt niedriger und ihre Versichertenzeiten kürzer als die von Männern. Daraus ergibt sich, dass Frauen niedrigere Renten als Männer bekommen. Verschiedene Faktoren, z.B. das Beschäftigungssystem, das soziale Sicherheitssystem und die Umstände der Kindererziehung verursachen diesen Unterschied. Dazu zählt auch die Rentenversicherung. Eine Ursache für kürzere Versichertenzeiten von Frauen liegt z.B. darin, dass viele Teilzeitbeschäftigte in der ARV nicht versichert sind.

Im gegenwärtigen System ist ein Arbeitnehmer in der ARV versicherungsfrei, wenn seine Arbeitszeit und Arbeitstage weniger als drei Viertel unter denen der normalen Arbeitnehmer liegen (Abbildung 3.7). Deshalb gehört eine Frau, auf die dies zutrifft, zur Versichertengruppe 3 der VRV, wenn sie eine Ehefrau eines Versicherten der ARV ist und ihr Einkommen weniger als 1,3 Mio. Yen (ca. 9.290 Euro) pro Jahr beträgt. Wenn sie diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gehört sie zur Versichertengruppe 1 der VRV. Wenn sie in der ARV versichert ist, muss sie als Beitrag 14,288 % (April 2006) ihres Arbeitsentgelts zahlen. Die Hälfte davon wird von ihrem Arbeitsgeber getragen. Wenn sie zur Versichertengruppe 1 oder zur Versichertengruppe 3 in der VRV gehört, muss sie einen Beitrag von 13.860 Yen pro Monat (Finanzjahr 2006) oder gar keinen Beitrag entrichten.

Dieser unterschiedlichen Behandlung wird vorgeworfen, dass sie die Beschäftigung von Frauen beeinflusst: Sie ist eine Ursache dafür, dass teilzeitbeschäftigte Frauen ihre Arbeitszeit mit dem Ziel beschränken, sich von der Versicherungspflicht in der ARV zu befreien.<sup>225</sup> Arbeitsgeber können das Arbeitsentgelt von teilzeitbeschäftigten Frauen senken, wenn solche Frauen verhindern möchten, dass ihr Arbeitsentgelt 1,3 Mio. Yen pro Jahr überschreitet.

---

**225 Das System der Familienversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Ehegattenfreibetrag im Einkommenssteuersystem können ebenfalls eine Auswirkung darauf haben, dass teilzeitbeschäftigte Frauen ihre Arbeitszeit beschränken. Vgl. Kimura Y., Renten- und Krankenversicherung (in japanischer Sprache), Tokio 2001, S. 161 ff.**

bb) Reformvorschlag

Um Renten von Frauen zu verbessern, den Einfluss der Rentenversicherung auf die Beschäftigung von Frauen zu schwächen und die Beitragszahler zu vermehren, ist es notwendig, dass mehr Teilzeitbeschäftigte in den Versichertenkreis der ARV einbezogen werden. Deshalb stand bei der Gesundheitsreform 2004 die Erweiterung der Versicherungspflicht von Teilzeitbeschäftigten zur Diskussion. Aber dieser Vorschlag stieß auf Widerstand von Unternehmen, die viele Teilzeitbeschäftigte anstellen, weil er die Beitragsbelastung solcher Unternehmen erhöhen kann. Deshalb sieht das verabschiedete Rentenreformgesetz lediglich vor, dass dieser Vorschlag bis 2009 noch geprüft und aufgrund des Ergebnisses notwendige Maßnahmen getroffen werden sollen.

d) *Reform der Hinterbliebenenrente*

aa) Bisherige Entwicklung

(1) Rentenreform 1985

Mit der Rentenreform 1985 wurde ein neues System der Hinterbliebenenrente eingeführt. In diesem haben Witwen, die vom verstorbenen Arbeitnehmer unterhalten worden sind, Anspruch auf Hinterbliebenenrente in der ARV. Sie haben auch Anspruch auf Hinterbliebenenrente in der VRV, wenn sie ein Kind unter 18 Jahren erziehen. In der ARV beträgt die Hinterbliebenenrente drei Viertel der Altersrente, die der verstorbene Versicherte erhalten könnte. In der VRV ist die Hinterbliebenenrente so hoch wie die volle Altersrente.

Wenn die Witwe selbst beschäftigt war und eine Anspruchsvoraussetzung erfüllt hat, kann sie Anspruch auf eigene Altersrenten haben. In diesem Fall geht es um einen Ausgleich des Anspruchs auf verschiedene Renten. Eine solche Frau hatte zwei Alternativen. Eine davon war, dass sie eine eigene Altersrente der VRV und eine Hinterbliebenenrente der ARV bekommt (Alternative 1). Eine andere war, dass sie eine eigene Altersrente der VRV und eine eigene Altersrente der ARV bekommt (Alternative 2). Tatsächlich wählten viele solcher Frauen die Alternative 1, weil die Höhe ihrer eigenen Altersrente der ARV niedriger war als drei Viertel der Altersrente ihres Mannes. Daraus ergab sich, dass sie eine eigene Altersrente nicht in Anspruch nahmen, obwohl sie auch selbst Beiträge gezahlt haben.

## (2) Rentenreform 1994

Um dieses Problem zu lösen, wurde noch eine andere Alternative (Alternative 3) mit der Rentenreform 1994 eingeführt. Dadurch wurde es auch ermöglicht, dass eine solche Frau eine eigene Altersrente der VRV sowie die Hälfte der Altersrente ihres Mannes und die Hälfte der eignen Altersrente der ARV bekommt. Wenn das Verhältnis der Altersrente der Frau zu der des Mannes unter  $\frac{1}{4}$  lag, war die Alternativ 1 einschlägig, wenn das Verhältnis zwischen  $V_i$  und % lag, die Alternativ 3 und wenn das Verhältnis über % lag, war Alternativ 2 am günstigsten. Deshalb konnten Frauen, deren Altersrente weniger als drei Viertel der Altersrente ihres Mannes beträgt, nach wie vor die eigene Altersrente nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen.

## (3) Rentenreform 2004

Mit der Rentenreform 2004 wurde dieses System erneut geändert. Im neuen System nehmen Versicherte im Prinzip eine eigene Altersrente in Anspruch, auch wenn sie Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben. Wenn ihre Altersrente niedriger als die Hinterbliebenenrente ist, wird eine Differenz zwischen der Hinterbliebenenrente und ihrer Altersrente hinzugefügt.<sup>226</sup>

Mit dieser Reform wurde eine Frist gesetzt für die Hinterbliebenenrente der ARV, die Hinterbliebene unter 30 Jahren und ohne Kind erhalten. Ab 2007 besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenrente für solche Hinterbliebene längstens 5 Jahre nach dem Tod des Versicherten. Diese Änderung entspricht dem Wandel des Arbeitsmarkts, in dem sich die unterschiedliche Behandlung zwischen Männern und Frauen verkleinert. Deshalb ist zu erwarten, dass sich solche Witwen nach einer Übergangszeit unterhalten können.

### bb) Unterschied

In Deutschland können Witwen neben ihrer eigenen Altersrente eine Hinterbliebenenrente erhalten. Obwohl ein Teil der Altersrente auf die Hinterbliebenenrente angerechnet wird, ist die Gesamthöhe der Renten, die eine Witwe erhalten kann, nicht begrenzt.

Auch in Japan ist der Zusammenhang zwischen der Altersrente und der Hinterbliebenenrente mit dem Ziel geändert worden, dass Witwen ihre eigene Altersrente möglichst weitgehend in Anspruch nehmen können. Die Gesamthöhe der Renten, die

---

**226 Wenn in diesem Fall der Gesamtbetrag aus der Hälfte der Altersrente ihres Mannes und der Hälfte ihrer Altersrente höher als der Betrag der Hinterbliebenenrente ist, wird eine Differenz zwischen diesem Gesamtbetrag und dem Betrag ihrer Altersrente hinzugefügt.**

eine Witwe erhalten kann, beträgt jedoch unabhängig von der Höhe ihrer eigenen Altersrente drei Viertel der Altersrente ihres Mannes, wenn die erstere die letztere nicht überschreitet. Dies geht von der folgenden Vorstellung aus: Das Leben einer Witwe kann durch das Renteneinkommen, das drei Viertel der Altersrente des verstorbenen Ehemanns entspricht, grundsätzlich gesichert werden. Deshalb wird die Hinterbliebenenrente so geleistet, dass die Gesamthöhe der Renten drei Viertel der Altersrente ihres Mannes nicht überschreitet. Dies zeigt, dass der Bedarf der Rentempfänger in der japanischen Rentenberechnung stärker als in der deutschen berücksichtigt wird.

*e) Rentensplitting bei der Ehescheidung*

*aa) Einführung des Rentensplittings*

Im geltenden System kann eine ältere Frau, die jahrzehntelang von ihrem Mann unterhalten wurde, im Alter nur eine Altersrente der VRV erhalten, wenn sie sich von ihm geschieden ist. Durch diese niedrige Rente kann ihr Leben jedoch nicht ausreichend gesichert werden.

Um dieses Problem zu lösen, wurde durch die Rentenreform 2004 ein System für das Rentensplitting bei der Ehescheidung in der ARV eingeführt. Das gilt für die Zeit ab 1.4.2008, in der ein Ehegatte (meistens Ehefrau) zur Versichertengruppe 3 gehört. Durch dieses Rentensplitting wird die Hälfte der Beiträge der ARV, die ein Ehegatte in dieser Zeit gezahlt hat, auf einen anderen Ehegatten übertragen. Dieses Rentensplitting wird auf Antrag eines zur Versichertengruppe 3 gehörenden Ehegatten durchgeführt.

Auch für die übrige Ehezeit können Ehegatten gemeinsam bestimmen, dass die in dieser Zeit von ihnen gezahlten Beiträge zwischen ihnen aufgeteilt werden. Durch das Rentensplitting wird ein Teil der Differenz zwischen den von den Ehegatten gezahlten Beiträgen von einem Ehegatten auf den anderen Ehegatten übertragen, wenn der erstere mehr Beiträge als der letztere gezahlt hat. Diesen Anteil können die Ehegatten gemeinsam bestimmen. Die zu übertragenden Beiträge dürfen jedoch die Hälfte des Unterschieds nicht überschreiten. Wenn diese Vereinbarung zwischen den Ehegatten nicht zustande kommt, kann das Gericht auf Antrag eines Ehegatten unter Berücksichtigung des Beitrags des jeweiligen Ehegatten zur Beitragszahlung eine Entscheidung über den Anteil der zu übertragenden Beiträge treffen. Das Rentensplitting gilt für die Ehescheidung ab 1.4.2007 und bezieht auch die vor diesem Zeitpunkt bezahlten Beiträge in seinen Gegenstand ein.

bb) Unterschied

Das System des Rentensplittings in Japan weist einen wichtigen Unterschied im Verhältnis zum System des Versorgungsausgleichs in Deutschland auf. In Deutschland kann ein Versorgungsausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten nach § 1587 BGB ohne Vereinbarung zwischen ihnen stattfinden. Dem berechtigten Ehegatten steht als Ausgleich die Hälfte der Wertunterschiede der Versorgungsanswartschaft der beiden Ehegatten zu. Im japanischen Rentensplitting werden die von den Ehegatten in der Ehezeit gezahlten Beiträge nur zwischen ihnen aufgeteilt, wenn sie dies vereinbart haben. Zudem müssen sie gemeinsam bestimmen, wie die Beiträge verteilt werden. Wenn diese Vereinbarung nicht zustande kommt, kann das Gericht eine Entscheidung über das Rentensplitting treffen.

Der Grund für diese Unterschiede liegt im unterschiedlichen System von Ehescheidung und Aufteilung des Vermögens der Ehegatten in beiden Ländern. In Deutschland kann eine Ehe nur durch gerichtliches Urteil geschieden werden. Dem berechtigten Ehegatten steht als Ausgleich die Hälfte der Differenz des Zugewinns vom Vermögen der beiden Ehegatten zu. In Japan können sich Ehegatten aufgrund einer Vereinbarung scheiden lassen und ihr Vermögen untereinander aufteilen. Wenn diese Vereinbarung nicht zustande kommt, kann das Gericht auf Antrag eines Ehegatten eine Entscheidung über die Ehescheidung und die Aufteilung des Vermögens treffen.

Es ist in der Regel nicht leicht, eine Vereinbarung über das Rentensplitting zwischen den Ehegatten, die sich scheiden lassen wollen, zustande zu bringen. Es ist auch zu befürchten, dass nicht so viele Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden, weil sich Ehegatten in Japan meistens mit einer Vereinbarung scheiden lassen.

Man kann hingegen die Sonderregelung über das Rentensplitting, die für die zur Versichertengruppe 3 gehörenden Frauen gilt, als einen großen Fortschritt für die Sicherung des Lebens solcher Frauen bewerten. Danach wird die Hälfte der vom Mann entrichteten Beiträge ohne eine solche Vereinbarung auf sie übertragen. Dadurch kann insbesondere die Rente von Frauen erheblich verbessert werden, die von ihrem Mann unterhalten worden sind und sich nach einer längeren Ehezeit haben scheiden lassen. Aber der Vorwurf, dass Hausfrauen vor anderen Frauen bevorzugt werden, ist berechtigt.

### *3. Schlussbemerkung*

Ebenso wie in Deutschland hat sich die Situation der Familien, die die Rentenversicherung voraussetzte, in Japan mit der Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit und dem Wandel des Lebensstils von Frauen sehr geändert. Um die Rentenversicherung an diese Änderungen anzupassen und Renten von Frauen zu verbessern, sind schon verschiedene Maßnahmen getroffen worden.

Bei diesen Maßnahmen gibt es einige wichtige Unterschiede. Das deutlichste Beispiel dafür ist die Behandlung von Hausfrauen. In Japan wurde ein Basissicherungssystem mit dem Ziel eingeführt, dass Hausfrauen einen eigenen Rentenanspruch haben können, während in Deutschland das Leben von Hausfrauen durch Renten ihres Mannes gesichert wird. Zudem steht die japanische Rentenversicherung vor Problemen, die sich aus diesem System ergeben.

Gleichzeitig kann man eine gewisse Gemeinsamkeit zwischen beiden Ländern feststellen. Ebenso wie in Deutschland wurde in Japan die Kindererziehung im Rentenrecht mehr berücksichtigt, die Hinterbliebenenrente unter Berücksichtigung der zunehmenden Frauenerwerbstätigkeit reformiert und das Rentensplitting bei der Ehescheidung eingeführt. Darüber hinaus steht die Erweiterung der Versicherungspflicht von Teilzeitbeschäftigten zur Diskussion. Im konkreten Inhalt dieser Maßnahmen gibt es jedoch bemerkenswerte Unterschiede. Diese Unterschiede sind auf der Berücksichtigung der Kindererziehung, die Berücksichtigung des Bedarfs des Leistungsempfängers und das System von Ehescheidung und Aufteilung des Vermögens in den beiden Ländern zurückzuführen.